

31. Dezember 1868 steht es den betreffenden Brautleuten frei, zum katholischen Seelsorger, zum akatholischen und zu beiden behufs der Trauung zu gehen. Wir haben kirchlich ungültige, staatlich untrennbare Mischehen. Durch das Hofdekret vom 26. August 1844 J. G. S. Nr. 1094 wird normiert: daß ein getrennter Akatholik zu Lebzeiten der von ihm getrennten Ehegattin nur eine Akatholikin heiraten kann.

J. S. war katholisch getauft. Vor seiner Trauung, die nur im protestantischen Rathause zu X. mit der Protestantin A. B. stattfand — es war in Eisleithanien — fiel er zum Protestantismus ab. Später trennte das Landesgericht zu X. diese staatlich geltige Ehe. J. S. kehrte reumüttig in die katholische Kirche zurück und wollte die Katholikin C. D. heiraten, nachdem das kirchliche Gericht zu X. die im protestantischen Rathause eingegangene Ehe wegen Klandestinität ungültig erklärt hatte. Da die A. B. noch lebte, stand das staatliche Hindernis des Katholizismus entgegen. J. S. konnte keine Katholikin, C. D. keinen Getrennten ehelichen. Die politische Behörde erteilte beide Dispensen und J. S. und C. D. wurden in der katholischen Kirche zu X. kirchlich und staatlich gültig getraut.

Wäre J. S. katholisch geblieben, so wäre die Ehe mit A. B. kirchlich ungültig und staatlich untrennbar. Es hätte die staatliche Behörde von § 111 a. b. G. impedimentum civile ligaminis dispensieren müssen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraßa, Koop.

**IX. Zur wahlweisen Benutzung der verschiedenen Zeitbestimmungen.** Herr Dr. Braxmarer hat im Jahrgang 1903 dieser Zeitschrift, Heft 4, Seite 890—894 unter der Überschrift: Von welchem Momente an verpflichtet das Fasten- und Abstinenzgebot? die Frage nach der wahlweisen Benutzung der verschiedenen Zeitbestimmungen (der mittleren Ortszeit, der Sonnenzeit und der offiziellen Zeit) an mehreren Beispielen erörtert und ist dabei zu einem Ergebnis gekommen, das von der bisherigen opinio communis abweicht oder vielmehr ihr geradezu entgegengesetzt ist. Wenn ich mir gestatte, auf die Frage zurückzukommen, so geschieht es, um eine Lanze für die alte Ansicht einzulegen.

Hören wir zuerst die opinio novissima. Nach Braxmarer soll es moralisch erlaubt sein, zum mindesten aber keine schwere Sünde involvieren, wenn jemand in der Nacht von Freitag auf Samstag, nachdem die Uhr der M. E. Z. bereits 12 geschlagen hat, Fleisch isst und trotzdem am folgenden Morgen kommuniziert, da er ja nach der mittleren Ortszeit von Mitternacht an nüchtern geblieben sei.

Die Richtigkeit dieser Ansicht sucht P. durch zwei andere Beispiele zu erläutern bezw. zu begründen.

Der erste Kasus ist: Ein Geistlicher reist mit dem Nachzuge von Frankfurt a. M. nach Holland und hat um 12 Uhr 30 Min. M. E. Z. in Köln einen kurzen Aufenthalt. Von der langen Reise

abgespannt, nimmt er einen kleinen Imbiß, als nach der mittleren Ortszeit und nach der M. E. Z. bereits 12 Uhr vorüber war. Am nächsten Morgen besucht er trotzdem eine holländische Kirche, um dort zu zelebrieren. Hierzu hält sich unser Reisender für berechtigt, weil er unter Zugrundelegung der für Holland geltenden M. E. Z. die hinter der M. E. Z. um eine Stunde nachgeht, das jejunium naturale gewahrt hat. P. erklärt die Zelebration für durchaus erlaubt.

Der andere Fall bezieht sich ebenfalls auf einen Geistlichen und lässt sich so formulieren: Nachdem ein zum Breviergebete verpflichteter Geistlicher in der Nacht von Freitag auf Samstag Fleisch gegessen hat, als die Uhr der M. E. Z. bereits einige Minuten nach 12 zählte, fällt ihm plötzlich ein, daß er die Vesper und Komplet zu beten vergessen habe. Er steht sofort auf und betet sein Brevier zu Ende, noch bevor der Zeiger der nach der mittleren Ortszeit gerichteten Uhr auf die 12. Stunde vorgerückt ist. Hat der Geistliche hiermit seine Brevierpflicht für den Freitag noch erfüllt? P. beantwortet diese Frage mit ja.

Um nun das Resultat meiner Untersuchungen vorweg zu nehmen, so hat P. mit C. hier drei Kasus zusammengestellt und als gleichwertig behandelt, die absolut nicht zusammen gehören und gar keine Analogieschlüsse zulassen. Daher kann aus den beiden zuletzt genannten Fällen nichts für die Lösung des ersten bewiesen werden.

Stellen wir uns zunächst die Frage: Welcher Wechsel bei der Auswahl der verschiedenen Zeitbestimmungen ist nach der allgemeinen Ansicht erlaubt, und welcher ist verboten? Die Antwort auf diese Doppelfrage kann lauten: Bei zwei verschiedenen in sich abgeschlossenen Handlungen ist jeder Wechsel erlaubt. Handelt es sich aber um eine und dieselbe Handlung, die zwei negative Vorschriften berührt, so darf mit der Zeitbestimmung nicht gewechselt werden, um die beiden Vorschriften zugleich zu umgehen. Denn hierin, so behaupten die Moralisten mit Recht, läge ein widerspruchsvolles und unvernünftiges Handeln, das die Kirche nicht gestattet.

Zur Illustration verweise ich auf den ersten Kasus. Die hierin enthaltenen zwei Verbotsgesetze lauten: „Du sollst am Freitage kein Fleisch essen“ und „Du sollst nach der seit Mitternacht genommenen Speise keine heilige Messe lesen“. Beide Vorschriften werden durch die eine Handlung des Fleischessens berührt. Nun habe ich zunächst die freie Wahl, welche Zeitbestimmung ich für die Handlung zu Grunde legen will. Um das Gebot der Freitagsabstinenz zu umgehen, wähle ich natürlich die M. E. Z. Das ist durchaus gestattet, denn nach dieser Zeitberechnung habe ich am Samstag Morgen Fleisch gegessen. Durch diese Annahme präjudiziere ich aber ipso facto dem zweiten Gebote das jejunium naturale. Ich darf also am Samstag nicht zelebrieren.

Ganz anders sind dagegen die beiden anderen Fälle zu beurteilen. In dem einfachsten und leichtesten dritten Falle handelt es

sich um die Setzung von 2 verschiedenen Handlungen, von denen die eine der anderen nicht präjudiziert. Denn Fleischessen und Breviergebet treffen nicht unter dem Begriffe des jejunitum zusammen. Der Geistliche, welcher nach Mitternacht der M. E. Z. Fleisch gegessen hat, hat hierdurch keinen Alt gesetzt, der mit der Erfüllung des Breviergebets irgendwie in Widerspruch stände. Er kann daher mit gutem Gewissen zur anderen Zeitbestimmung übergehen und seiner Brevierpflicht noch völlig Genüge leisten. Es ist sogar selbstverständlich, daß er weit besser handeln würde, das Breviergebet jetzt zu verrichten, als es zu unterlassen, selbst wenn er es am folgenden Morgen nachholen wollte. (?)

In größerer Ähnlichkeit stehen der *casus primus* und der *casus secundus* zu einander. Doch fehlt auch hier die wirkliche Analogie. Schon ganz äußerlich sind in dem 1. Beispiele die M. E. Z. und die mittlere Ortszeit in Betracht zu ziehen und in dem 2. Beispiele die deutsche und die holländische Zeitbestimmung. Ich gebe nun gerne zu, daß P. diese Differenz sofort erkannt hat; aber er hat sie offenbar für belanglos gehalten. Mir scheint dagegen dieser Unterschied von maßgebender Bedeutung zu sein. Denn einen Umstand hat P. bei der Analyse der beiden fingierten Tatbestände sicher übersehen, die Tatsache, daß der Reisende während der Nacht von Deutschland nach Holland reiste und dadurch von der einen Zeitzone in die andere übertrat. Infolgedessen ist für die beiden Handlungen eine verschiedene Zeitbestimmung anzunehmen nach dem bekannten Grundsatz: *Locus regit actum*. Das Fleischessen war nach der deutschen Zeitbestimmung gestattet, weil es zu Köln bereits Samstag geworden war und ebenso war das Messlezen nach holländischer Zeit erlaubt, weil nach letzterer das jejunitum naturale nicht gebrochen war.

Hiermit glaube ich genügsam dargelegt zu haben, daß die Beweisführung von Dr. Praxmarer auf falschen Analogieschlüssen beruht und nicht im Stande ist, die allgemein über die wahlweise Benützung verschiedener Zeitbestimmungen geltenden Regeln in irgend einem Punkte umzustoßen.

Nom.

Dr. theol. et iur. utr. N. Hilling.

Die mir gütigst zur Verfügung gestellte Zuschrift des Herrn Dr. Hilling hat offenbar hinsichtlich der früher von mir behandelten Kasus neue Gesichtspunkte zur Geltung gebracht, die das Ganze eben darum auch in einem neuen Licht erscheinen lassen. Damit ist eigentlich erreicht, was ich beabsichtigt hatte, denn daß durch den von mir vertretenen Standpunkt auf eine Schwierigkeit betreff der Beurteilung der weitläufig besprochenen Handlungen hingewiesen wurde, auf eine Schwierigkeit, deren Lösung gerade nicht jedem augenblicklich einleuchtend ist, dürfte wohl auch nicht in Abrede zu stellen sein. Ob nun durch die von Herrn Dr. Hilling vorgebrachten Gesichtspunkte die Frage jedem endgültig gelöst erscheint, lasse ich dahingestellt. Bei

den von mir behandelten Kasus soll in dem einen Fall die supposede Analogie fehlen, in dem anderen Fälle es sich um zwei Handlungen drehen, deren eine die andere präjudiziert. Bei Feststellung von Analogien und bei der Annahme einer Präjudizierung werden jedoch immer leicht Ansichten gegen Ansichten stehen.

Uebrigens sei doch noch, um Missverständnissen vorzubeugen, betont, daß es sich in dem zuerst von mir aufgestellten Kasus, zu dessen Illustrierung dann die beiden anderen herbeigezogen sind, keineswegs, wie auch im Kasus angedeutet ist, darum handelt, ob man von vornherein die Handlungsweise des Astutus als erlaubt hinstellen soll, sondern es handelt sich um eine Beurteilung post factum und davon sagten wir, es sei nicht sicher, daß man eine solche Handlungsweise absolut als schwer sündhaft bezeichnen dürfe, mit welcher Zensurierung man, wo es sich um Kirchengebote handelt, namentlich in unserer Zeit sehr vorsichtig sein muß. Zudem kann der Kasus auch zur Beurteilung vorgestellt werden — wiederum post factum, — ohne daß dabei eine astutia im Spiele ist. Wie, wenn jemand nun in der Nacht von Freitag auf Samstag Fleisch genossen zu einem Zeitpunkt, da die Zonenzeit dies gestattete, aber noch nicht die wahre Mitternacht war und diese Person sich erst nachträglich erinnert, daß sie am folgenden Morgen noch kommunizieren soll und diese Kommunion ohne Aufsehen und Unannehmlichkeit nicht unterlassen kann? Wird man in diesem Fall die Kommunion absolut verweigern müssen und wird man sie verweigern dürfen?

Friedberg i. H.

Dr. Praxmarer.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Die Bücher des Neuen Testaments.** Erklärt von Professor Dr. Alois Schäfer. 2. Band, 1. Abteilung: Der erste Brief Pauli an die Korinther. S. 1 bis 350. 2. Band, 2. Abteilung: Der zweite Brief Pauli an die Korinther. S. 351 bis 553. Münster i. W. 1903. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. 2. Bd., 1. Abteilung M. 5.25 = K 6.30, 2. Bd., 2. Abteilung M. 3.— = K 3.60.

Prälat Dr. Alois Schäfer, vorher in Breslau, seit Beginn des laufenden Studienjahres Professor des N. T. Bibelstudiums an der neu errichteten kathol. theologischen Fakultät der Universität Straßburg, hat im Jahre 1890 als Professor der Theologie an der l. Akademie zu Münster seine Erklärung der Bücher des N. T. mit der Herausgabe des 1. Bandes eröffnet, welcher die Erklärung der zwei Briefe an die Thessalonicher und des Briefes an die Galater enthält. In rascher Folge erschien 1891 die Erklärung des Römerbriefes, 1893 jene des Hebräerbrieves. Erst nach Ablauf von 10 Jahren erschien ein weiterer Band des Gesamtcommentars zum N. T., der hier zur Anzeige gebracht wird. Ein Augenleiden des Herrn Verfassers sowie weitere literarische Arbeiten — Absfassung einer Einleitung ins N. T. 1898 —